

BStGer BV.2024.21 vom 6. Juni 2025

Bundesstrafgericht, 2025-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2024.21

FR: TPF BV.2024.21 du 6 juin 2025

IT: TPF BV.2024.21 del 6 giugno 2025

Regeste

Ausstand (Art. 29 Abs. 1 und 2 VStrR)

Erwägungen

E. 1

Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuergesetz ist grundsätzlich das VStrR anwendbar (Art. 103 Abs. 1 MWSTG; vgl. auch CAMENZIND/HONAUER/VALLENDER/JUNG/PROBST, Hand- buch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], 3. Aufl., Bern 2012, N. 2696). Bei der Inlandsteuer und bei der Bezugssteuer obliegt die Strafverfolgung hierbei der ESTV (Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

E. 2.1

Ist im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens des Bundes der Ausstand von Beamten, die eine Untersuchung zu führen, einen Entscheid zu treffen

- 6 -

oder diesen vorzubereiten haben, oder von Sachverständigen, Übersetzern und Dolmetschern streitig, so entscheidet darüber der Vorgesetzte des betreffenden Beamten oder desjenigen, der den Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher beigezogen hat (Art. 29 Abs. 1 und 2 VStrR). Gegen einen solchen Entscheid kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 29 Abs. 2 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Entscheid im Sinne von Art. 29 Abs. 2 VStrR berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde gegen einen solchen Entscheid ist innert drei Tagen seit dessen Eröffnung bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Während mit der Beschwerde gegen Zwangsmassnahmen auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden können (Art. 28 Abs. 2 VStrR), ist die Beschwerde gegen einen Entscheid nach Art. 29 Abs. 2 VStrR nur wegen Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, möglich (Art. 29 Abs. 2 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 VStrR).

E. 2.2

Anfechtungsobjekt bildet vorliegend der Entscheid vom 30. Juli 2024, mit welchem der Vorgesetzte der Beschwerdegegnerin 2 die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Ausstandsgründe verneinte. Dieser Entscheid wurde dem Vertreter der Beschwerdeführerin am 7. August 2024 zugestellt (vgl. den Zustellungsnachweis in den

Akten der ESTV zum Ausstandsverfahren Nr. 24-136, act. 7). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Zusammenfassend bringt die Beschwerdeführerin vor, es bestehe objektiv betrachtet zumindest der Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit der Beschwerdegegnerin 2. Diese habe der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör abgeschnitten und sämtliche weiteren Beweisanträge systematisch abgewiesen (act. 1, Rz. 33). Mit anderen Worten wirft die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin 2 mehrere Verfahrensfehler vor.

E. 4.1

Gemäss Art. 29 Abs. 1 VStrR treten Beamte, die eine Untersuchung zu führen, einen Entscheid zu treffen oder diesen vorzubereiten haben, in Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben (lit. a), mit dem Beschuldigten durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden

- 7 -

sind oder mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führen (lit. b), mit dem Beschuldigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind (lit. bbis) oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten (lit. c).

E. 4.2

Der Zweck der Ausstandspflicht besteht darin, jeden Anschein der Befangenheit oder einer Interessenkollision zu vermeiden. Hinsichtlich der Verwaltung in ihrer Funktion als Untersuchungsbehörde, Anklagebehörde und urteilende Behörde ist zur Beurteilung des Ausstandsgrundes nach Art. 29 Abs. 1 lit. c VStrR die Rechtsprechung zum in Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK verankerten Anspruch jeder Person auf ein faires Verfahren heranzuziehen. Gerade wegen der Machtfülle der Verwaltung sind bei der Beurteilung der Frage der Befangenheit von untersuchenden Beamten die gleichen (strengen) Massstäbe anzuwenden wie gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (BGE 120 IV 226 E. 4b S. 237 f.). Eine Verletzung der Garantie auf ein faires Verfahren und somit Befangenheit sind anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten persönlichen Verhalten oder in gewissen funktionellen und organisatorischen Gegebenheiten begründet sein. In beiden Fällen wird aber nicht verlangt, dass der Handelnde deswegen tatsächlich befangen ist. Es genügt, wenn Umstände gegeben sind, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände wird nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt; das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Angesichts der Bedeutung der Unparteilichkeit lässt sich eine einschränkende Auslegung und Anwendung dieses Grundsatzes nicht vertreten, auch wenn der Ausstand die Ausnahme bleiben muss (BGE 127 I 196 E. 2b S. 198 f. und E. 2d S. 199 f.; TPF 2009 84 E. 2.2; HAURI, Verwaltungsstrafrecht, 1998, S. 86 mit Hinweis auf BGE 120 IV 226 E. 4b S. 236 ff.; vgl. auch MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 937 f.; KIENER, Richterliche Unabhängigkeit: verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, 2001, S. 58 ff.;

KONOPATSCH/EHMANN, Basler Kommentar, 2020, Art. 29 VStrR N. 33 f.).

E. 4.3

Fehlerhafte Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Untersuchungslei- tung begründen als solche nicht den Anschein der Voreingenommenheit. Materielle oder prozessuale Fehler stellen nur dann einen Ausstandsgrund dar, wenn sie besonders krass oder wiederholt auftreten, sodass sie einer schweren Verletzung der Amtspflichten gleichkommen und sich einseitig zu- lasten einer der Prozessparteien auswirken (BGE 143 IV 69 E. 3.2; 141 IV

- 8 -

178 E. 3.2.3; 138 IV 142 E. 2.3; KONOPATSCH/EHMANN, a.a.O., Art. 29 VStrR N. 19, 29, 85 ff. m.w.H.). Diesbezüglich sind primär die zur Verfügung ste- henden Rechtsmittel gegen beanstandete Verfahrenshandlungen auszu- schöpfen (Urteil des Bundesgerichts 7B_592/2024 vom 8. August 2024 E. 2.2.4). Es ist namentlich nicht Zweck des Ausstandsverfahrens, es den Parteien zu erlauben, die Art der Verfahrensführung zu beanstanden und die verschiedenen namentlich von der Verfahrensleitung getroffenen Zwischen- entscheide zur Diskussion zu stellen (BGE 143 IV 69 E. 3.2. S. 75; Urteil des Bundesgerichts 7B_189/2023 vom 16. Oktober 2023 E. 2.2.1). In seinem Ur- teil 1B_317/2011 vom 6. September 2011 hielt das Bundesgericht fest, die (angebliche) Rechtswidrigkeit einer Verfügung der Verfahrensleitung sei zu- erst im Beschwerdeverfahren feststellen zu lassen, wenn damit die Befan- genheit der Verfahrensleitung dargetan werden solle. Es sei insbesondere nicht angängig, eine Zwangsmassnahme nicht anzufechten oder das Ergeb- nis eines erfolglos verlaufenen Haftprüfungsverfahrens auszublenden, um im Ausstandsverfahren ihre (erstmalige oder erneute) materielle Überprü- fung zu erreichen (a.a.O., E. 4.8).

E. 4.4

Vorliegend ist hinsichtlich der im Rahmen des Strafbescheids abgelehnten Beweisanträge vom 19. und 26. April 2024 kein Ausstandsgrund ersichtlich. Eine von der Beschwerdeführerin geltend gemachte «pauschale» (vgl. act. 1, Rz. 16) oder «systematische» (vgl. act. 1, Rz. 33) Ablehnung ihrer Beweisanträge ist nicht zu erkennen. Die Beschwerdegegnerin 2 hat beide Beweisanträge konkret mit Bezug auf den Untersuchungsgegenstand be- wertet und kam zwei Mal zum Schluss, dass diese einzig der Klärung von unerheblichen Tatsachen dienen würden. In der Sache handelt es sich um eine antizipierte Beweiswürdigung durch die Beschwerdegegnerin 2, welche keinen Anschein ihrer Befangenheit zu begründen vermag. Es ist nicht Sinn und Zweck des Ausstandsverfahrens, einen verfahrensleitenden Entscheid einer inhaltlichen Überprüfung im Lichte des gesamten Prozessstoffs zu un- terziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine solche Ablehnung von Beweisanträgen von Gesetzes wegen nicht selbstständig anfechtbar ist (vgl. für die vorliegende Konstellation Art. 61 Abs. 4 VStrR und hierzu den Be- schluss des Bundesstrafgerichts BV.2024.1 vom 6. März 2024 E. 4.6.2) bzw. wenn diese Beweisanträge im Rahmen des Einspracheverfahrens nach Art. 67 ff. VStrR erneut gestellt werden können (vgl. auch schon den Be- schluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.395 vom 17. Februar 2017 E. 2.3).

E. 4.5

Ähnliches hat zu gelten in Bezug auf den von der Beschwerdeführerin als krasse Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör bezeichneten Ver- zicht auf ihre (erneute)

Einvernahme nach dem 23. April 2024. Den Akten kann entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin bereits am

- 9 -

27. November 2019 zu den ihr gegenüber erhobenen Vorwürfen befragt worden ist (Verfahrensakten, Rubrik 03.05.02). Mit Erstellung des Schlussprotokolls im Sinne von Art. 61 VStrR gab der vorherige Untersuchungsleiter zu erkennen, dass er die Untersuchung als vollständig erachtete. Die seiner Ansicht nach vorliegenden Widerhandlungen umschrieb er im Rahmen des Schlussprotokolls (vgl. Art. 61 Abs. 1 VStrR). Diesbezüglich beantragte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 31. Oktober 2023 als Erstes die partiöffentliche Befragung des Mitbeschuldigten C. (act. 1.3). Dieser Beweis Antrag stützte sich im Wesentlichen nur auf die Begründung, bei der ersten Befragung von C. am 27. November 2019 seien der Beschwerdeführerin keine Teilnahme- und Ergänzungsfragerechte gewährt worden. Darauf wurden sowohl C. als auch die Beschwerdeführerin (noch vom vorherigen Untersuchungsleiter) zur erneuten Einvernahme vorgeladen. Vor diesen Einvernahmen übernahm neu die Beschwerdegegnerin 2 die Rolle als Untersuchungsleiterin. Diese nahm in der Folge offenbar eine eigene Analyse und Bewertung der bisherigen Untersuchungsakten vor. Eine der vorgesehenen Einvernahmen konnte nicht durchgeführt werden. Die andere ergab im Wesentlichen nur die Erkenntnis, dass sich der Mitbeschuldigte C. konsequent auf sein Aussageverweigerungsrecht berief. Die neue Untersuchungsleiterin gab an, sie habe nach eingehender Prüfung der Aktenlage darauf verzichtet, für die Beschwerdeführerin von Amtes wegen einen neuen Einvernahmetermin anzusetzen, da sie den rechtserheblichen Sachverhalt aufgrund anderweitiger Beweismittel als hinreichend erstellt erachtete (vgl. act. 1.14, S. 3 ff.). Dass der Vertreter der Beschwerdeführerin anlässlich der Einvernahme von C. ausdrücklich die Ansetzung eines neuen Einvernahmetermins für die Beschwerdeführerin verlangt habe (so z.B. in act. 1, Rz. 15, 24), kann dem entsprechenden Protokoll nirgends entnommen werden, was nun auch vom Vertreter der Beschwerdeführerin eingeräumt wird (vgl. act. 9, S. 2). Dementsprechend erübrigten sich – entgegen den Ausführungen in act. 1, Rz. 16 oder 32 – im Rahmen des Strafbescheids auch Erwägungen zur Notwendigkeit der Ansetzung eines weiteren Einvernahmetermins für die Beschwerdeführerin. Die Neubeurteilung der Akten durch die Beschwerdegegnerin 2 führte in der Folge u.a. auch dazu, dass sie gewisse im Schlussprotokoll ihres Vorgängers umschriebene Widerhandlungen nicht als erfüllt angesehen hat und diese Vorwürfe betreffend im von der Beschwerdegegnerin 2 verfassten Strafbescheid kein Schuldspruch erfolgte; ein Umstand, der gerade für eine unvoreingenommene Neubeurteilung des Prozessstoffs durch die Beschwerdegegnerin 2 spricht. Hinsichtlich der im Schlussprotokoll umschriebenen Widerhandlungen, welche die Beschwerdegegnerin 2 nicht als erfüllt ansah, entfiel bei dieser Sachlage ohnehin jeglicher Bedarf nach weiteren Untersuchungsmassnahmen. Auch wenn die Beschwerdeführerin ihre erneute Einvernahme wiederholt ohne weitere Begründung als zwingend

- 10 -

bezeichnet, so erschliesst sich nicht, weshalb dem so sein soll. Entsprechendes ergibt sich auch nicht aus der von der Beschwerdeführerin angeführten (siehe act. 1, Rz. 25) Verfügung des Bundesstrafgerichts SK.2022.54 vom 20. März 2024, wo in E. 4.2.3.3 u.a. ausdrücklich festgehalten wird, dass der Strafbescheid – anders als eine Strafverfügung – auf einer bloss summarischen Grundlage beruhen darf. Wie bereits erwähnt wurde die

Beschwerdeführerin im Verfahren zuvor schon einmal befragt. Dass sie die ihr gestützt auf Art. 61 Abs. 2 VStrR gewährte Möglichkeit zur Äusserung zum Schlussprotokoll vom 5. September 2023 nicht wahrgenommen hat, hat sie sich selbst zuzuschreiben. Eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör kann im Vorgehen der Beschwerdegegnerin 2 nach dem Gesagten nicht erkannt werden, geschweige denn eine besonders krasse, welche auf Seiten der Beschwerdegegnerin 2 den objektiven Anschein einer Befangenheit zu begründen vermöchte. Sofern mit der Einvernahme der Beschwerdeführerin vom 23. April 2024 mutmasslich in erster Linie dem Mitbeschuldigten C. hätte ermöglicht werden sollen, seine Teilnahmerechte auszuüben, wirkt sich der Verzicht auf eine erneute Einvernahme der Beschwerdeführerin – wenn überhaupt – zu dessen Lasten aus.

E. 4.6

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin (vgl. act. 9, S. 3) vermag schliesslich nicht zu befremden, dass die Beschwerdegegnerin 2 trotz hängigem Ausstandsverfahren in der Folge offenbar auch am Erlass der Strafverfügung vom 4. September 2024 mitgewirkt hat. Gestützt auf den im Verwaltungsstrafverfahren analog anwendbaren Art. 59 Abs. 3 StPO übt die betroffene Person ihr Amt bis zum Entscheid über das Ausstandsbegehren weiter aus (vgl. hierzu die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2020.27 vom 23. September 2020 E. 4.2.2 und BV.2020.25 vom 23. September 2020 E. 4.7.2 oder auch die Verfügung des Bundesstrafgerichts BP.2019.14 vom 23. Januar 2019).

E. 5

Nach dem Gesagten können der Beschwerdegegnerin 2 keine (besonders krasse oder wiederholt auftretende) Verfahrensfehler zur Last gelegt werden, welche einer schweren Verletzung der Amtspflichten gleichkommen und sich einseitig zulasten der Beschwerdeführerin auswirken. Entsprechend ist das Vorliegen von Umständen zu verneinen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermöchten. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m.

- 11 -

Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe (vgl. act. 2 und 3).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.